Beschluss des Kantonsrates über die parlamentarische Initiative von Prisca Koller betreffend Vereinbarkeit fördern: Weiterbildungstage immer während der unterrichtsfreien Zeit

	/						`	
ľ	vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 23. Juni 2020,

beschliesst:

I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 148/2018 von Prisca Koller wird abgelehnt.

Minderheitsantrag von Marc Bourgeois, Rochus Burtscher, Nina Fehr Düsel, Matthias Hauser, Alexander Jäger und Paul von Euw:

- I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 148/2018 von Prisca Koller wird geändert, und es wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen.
 - II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 23. Juni 2020

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Die Sekretärin: Christoph Ziegler Jacqueline Wegmann

^{*} Die Kommission für Bildung und Kultur besteht aus folgenden Mitgliedern: Christoph Ziegler, Elgg (Präsident); Sarah Akanji, Wiesendangen; Marc Bourgeois, Zürich; Rochus Burtscher, Dietikon; Nina Fehr Düsel, Küsnacht; Karin Fehr Thoma, Uster; Matthias Hauser, Hüntwangen; Hanspeter Hugentobler, Pfäffikon; Alexander Jäger, Zürich; Carmen Marty Fässler, Adliswil; Judith Anna Stofer, Zürich; Christa Stünzi, Horgen; Paul von Euw, Bauma; Monika Wicki, Zürich; Kathrin Wydler, Wallisellen; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

Lehrpersonalgesetz (LPG)

(Änderung vom ; Weiterbildungen)

Der Kantonsrat.

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag der Kommission für Bildung und Kultur vom 23. Juni 2020,

beschliesst:

I. Das Lehrpersonalgesetz (LPG) vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

d. Weiterbildung

- § 18 c. Abs. 1 unverändert.
- ² Kollektive Weiterbildungen finden grundsätzlich nicht während der Unterrichtszeit statt.

Abs. 2 wird zu Abs. 3.

- II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- III. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 8. April 2019 unterstützte der Kantonsrat die von Prisca Koller, Hettlingen, Hans-Peter Amrein, Küsnacht, und Peter Häni, Bauma, am 28. Mai 2018 eingereichte parlamentarische Initiative betreffend Vereinbarkeit fördern: Weiterbildungstage immer während der unterrichtsfreien Zeit mit 71 Stimmen vorläufig.

Die parlamentarische Initiative hat folgenden Wortlaut:

Das Lehrpersonalgesetz (LPG; 412.31) vom 10. Mai 1999 wird wie folgt geändert:

§ 18 c. ¹ (unverändert)

Weiterbildung

² Jegliche Weiterbildung, auch die gemeindeeigene, findet vollumfänglich während der unterrichtsfreien Zeit statt.

³ (entspricht bisherigem Abs. 2)

2. Bericht der Kommission für Bildung und Kultur an den Regierungsrat

Antrag

Unsere Kommission hat zu der vom Kantonsrat am 8. April 2019 mit 71 Stimmen überwiesenen parlamentarischen Initiative (PI) von Prisca Koller folgende vorbehaltenen Beschlüsse gefasst: Die PI Koller wird mit 11:3 Stimmen abgelehnt und eine eingebrachte Änderung der PI Koller wird mit 9:5 Stimmen ebenfalls abgelehnt.

PI Koller

Zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird mit einer Änderung von § 18c des Lehrpersonalgesetzes beantragt, dass in der Volksschule «jegliche Weiterbildung, auch die gemeindeeigene, vollumfänglich während der unterrichtsfreien Zeit» stattfinden muss. Damit würden Familien entlastet, die infolge des Ausfalls des Schulunterrichts wegen Weiterbildung der Lehrpersonen Alternativen für die Betreuung ihrer Kinder suchen müssten. Solche Ausfälle würden je nach Gemeinde mehrere Tage im Jahr betreffen und zudem manchmal auch nur kurzfristig bekanntgegeben. Längst nicht alle Gemeinden würden ein Betreuungsangebot gewährleisten.

Die Debatte in der Kommission zeigte rasch, dass dieser Antrag, weil zu absolut, keine Mehrheit finden würde. Die PI Koller differenziert nicht zwischen persönlicher und angeordneter Weiterbildung, berücksichtigt nicht, dass im Berufsauftrag für die Volksschullehrpersonen ein Stundenkontingent für Weiterbildung vorgesehen ist, und sie würde zudem den Handlungsspielraum der lokalen Schulbehörden und der Schulleitungen markant einschränken.

Geänderte PI Koller

In der Folge wurde ein geänderter Antrag mit folgendem Wortlaut eingebracht: «Weiterbildungen finden grundsätzlich nicht während der Unterrichtszeit statt.» Ausdrücklich nicht gemeint sei mit diesem Antrag die persönliche Weiterbildung einzelner Lehrpersonen, sondern gemeint sind die gemeindeeigene und die von der Bildungsdirektion angeordnete Weiterbildung. Indem Ausnahmen vom Grundsatz möglich seien, werde die Handlungsfreiheit der lokalen Schulbehörden angesichts mehrerer schulfreier Wochen im Jahr nicht übermässig eingeschränkt.

Auch dieser Vorschlag vermochte nicht zu überzeugen, denn er ist der geltenden Regelung in § 10e Lehrpersonalverordnung sehr ähnlich. Sie lautet: «Die gemeindeeigene Weiterbildung fällt mindestens zur Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit.» Die Gemeindebehörden haben es in der Hand, die Unterrichtsausfälle gering zu halten, und viele handeln im eigenen Interesse auch danach. Wenn die Schulbehörden die Ausfälle des Unterrichts frühzeitig, in der Regel mit der Ferienregelung für das kommende Schuljahr ankündigen, können sie mit Bezug auf die Verhältnismässigkeit auf ein Betreuungsangebot verzichten, wenn es nicht nachgefragt wird. Viele Familien können sich organisieren, wenn sie frühzeitig informiert werden. Wenn es jedoch ein Betreuungsangebot braucht, muss die Gemeinde es zur Verfügung stellen und insbesondere, wenn der Unterricht kurzfristig ausfällt.

In der Debatte wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Forderung der PI Koller bereits einmal galt. Eine entsprechende Regelung in der Lehrpersonalverordnung im Jahr 2000 wurde jedoch bereits auf das Schuljahr 2001/2002 wieder aufgehoben, mit der Begründung, dass es nicht umsetzbar gewesen sei. Gerade für die schulinterne Weiterbildung im Hinblick auf die Schul- und die Qualitätsentwicklung würden oft Expertinnen und Experten beigezogen, was mit einer Beschränkung für die Weiterbildung auf Mittwochnachmittage und auf Samstage zu Engpässen führen würde.

Zu bedenken ist auch der Berufsauftrag für Volksschullehrpersonen, welcher Stundenkontingente für die verschiedenen Tätigkeiten vorsieht, darunter den Unterricht und die Weiterbildung. Wird eine Weiterbildung während des Unterrichts angesetzt, wird der Unterrichtsteil kleiner, wird eine Weiterbildung während der unterrichtsfreien Zeit angesetzt, geht die Zeit dafür zulasten des Weiterbildungsteils.

Die Bildungsdirektion ordnet nur ausnahmsweise Weiterbildungen an, die in der Unterrichtszeit stattfinden, z.B. wie bei der Einführung des Lehrplans 21. Alle Kantone haben dafür Weiterbildungstage angeordnet. Im Kanton Zürich waren es drei Tage, in anderen Kantonen vier Tage.

Insgesamt stellt die Kommissionsmehrheit fest, dass kein grundsätzliches Problem erkennbar ist, welches eine gesetzgeberische Änderung notwendig macht. Auch das zuständige Volksschulamt stellt nach eigener Aussage keine grundsätzlichen und flächendeckenden Schwierigkeiten fest. Die notwendigen Bestimmungen bezüglich Weiterbildung der Lehrpersonen und der Pflicht der Gemeinden, im Bedarfsfall ein Betreuungsangebot zu gewährleisten, sind vorhanden. Probleme treten allenfalls in Einzelfällen auf; sie sind im Rahmen des ordentlichen Vollzugs von den lokalen Behörden, eventuell in Rücksprache mit dem Volksschulamt, anzugehen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates zum Bericht der Kommission für Bildung und Kultur

Wir beziehen uns auf Ihren Bericht vom 10. Februar 2020 und nehmen zum Ergebnis Ihrer Beratungen über die parlamentarische Initiative KR-Nr. 148/2018 betreffend Vereinbarkeit fördern: Weiterbildungstage immer während der unterrichtsfreien Zeit im Sinne von § 28 Abs. 1 des Kantonsratsgesetzes (LS 171.1) wie folgt Stellung:

Wir unterstützen die von einer Mehrheit Ihrer Kommission vorgenommene Beurteilung der parlamentarischen Initiative KR-Nr. 148/2018 und beantragen, beide Varianten der parlamentarischen Initiative, sowohl die ursprüngliche als auch die geänderte Fassung, abzulehnen.

Die geltende Regelung, wonach die gemeindeeigene Weiterbildung von Lehrpersonen mindestens zur Hälfte in die unterrichtsfreie Zeit fallen muss (§ 10e Abs. 2 Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 [LS 412.311]), hat sich bewährt. Die Schulpflegen sorgen heute schon dafür, dass Unterrichtsausfälle infolge gemeindeeigener Weiterbildungen möglichst selten vorkommen und die Einstellung des Unterrichts den Eltern frühzeitig mitgeteilt wird. Zudem sind die Gemeinden verpflichtet, bei Bedarf ein Betreuungsangebot zur Verfügung zu stellen, insbesondere dann, wenn der Unterricht kurzfristig ausfällt. Der Kanton ordnet nur ausnahmsweise und zurückhaltend Weiterbildungen für sämtliche Lehrpersonen an und auch in diesen Fällen müssen die Gemeinden bei Unterrichtseinstellungen ein dem Bedarf entsprechendes Betreuungsangebot zur Verfügung stellen.

Es besteht deshalb in Bezug auf Unterrichtsausfälle infolge Weiterbildungen von Lehrpersonen und deren Vereinbarkeit mit der Berufstätigkeit der Eltern kein grundsätzliches Problem, das mit einer Gesetzesänderung behoben werden müsste.

4. Antrag der Kommission

Die Kommission für Bildung und Kultur hat die Stellungnahme des Regierungsrates zur Kenntnis genommen. Sie bleibt bei ihrem vorbehaltenen Beschluss, diese parlamentarische Initiative, sowohl im Original als auch die geänderte Version, abzulehnen. Die Befürworterin und die Befürworter ihrerseits stellen den Minderheitsantrag, der geänderten PI Koller zu folgen und das Lehrpersonalgesetz in § 18c zu ändern.